

- c) Reisekosten und Tagegelder, einschließlich Reise-
spesen im Messeland, der Delegationsmitglieder
aus den Produktionsbetrieben und Außenhandels-
unternehmen (Brigade) ab Sammelort der Dele-
gation bis Entlassungsort der Delegation ent-
sprechend dem An- und Abreiseplan der Dele-
gationsleitung. Ferner Repräsentation des Außen-
handelsunternehmens, Post-, Telegramm-, Fern-
sprech- und Fernschreibgebühren.
- d) Löhne bzw. Gehälter für die zur Montage oder
technischen Betreuung bzw. zur technischen Infor-
mation auf der Messe anwesenden Fachkräfte ent-
sprechend den zwischen den Außenhandelsunter-
nehmen und den Produktionsbetrieben abzuschlie-
ßenden Abordnungsvereinbarungen, wobei die
Löhne bzw. Gehälter ohne Umsatzsteuer, Gewerbe-
steuer, Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge den
Außenhandelsunternehmen von den Produktions-
betrieben in Rechnung zu stellen sind.
- e) Versicherung der Mitglieder der Delegation.
- f) Hilfsstoffe zur Vorführung der Exponate, die auf
Kosten der Ausstellerbetriebe zur Verfügung zu
stellen sind. (Bei Beschaffung dieser Hilfsstoffe im
Ausland sind die Außenhandelsunternehmen be-
rechtigt, die entstehenden Kosten den Aussteller-
betrieben nachträglich zu berechnen.)

§ 2

Die Mittel zur Deckung der allgemeinen Kosten bei
Kollektivausstellungen wie

- a) Standmiete,
b) Reisekosten und Tagegelder (einschließlich Reise-
spesen im Messeland) der Vorbesprechungsdele-
gation und der Leitung der Messedelegation,
c) Architekt und Standbau,
d) zentrale Repräsentation, Pressekonferenz, Emp-
fänge,
e) zentrale Werbung,
f) sonstige allgemeine Kosten während der Messe,
g) Bearbeitungsgebühr der Kammer für Außenhandel
der Deutschen Demokratischen Republik

erhebt die Kammer für Außenhandel der Deutschen
Demokratischen Republik und nimmt die Abrechnung
mit den ausländischen und westdeutschen Partnern vor.

§ 3

Bei Beteiligungen einzelner Außenhandelsunter-
nehmen an Messen und Ausstellungen im Ausland
und in der Deutschen Bundesrepublik (Einzel-
beteiligungen) haben die Außenhandelsunternehmen
auch die unter § 2 genannten Kosten direkt zu be-
zahlen.

§ 4

Die Produktionsbetriebe und die Kammer für Außen-
handel der Deutschen Demokratischen Republik sind
nicht berechtigt, andere als die in den §§ 1 und 2 ge-
nannten Kosten den Außenhandelsunternehmen in
Rechnung zu stellen.

§ 5

(1) Bei Kollektivbeteiligungen haben die Außenhand-
elsunternehmen für die laut § 1 entstehenden Kosten
die erforderliche Valuta zu planen und in eigenen
Akkreditiven zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Einzelbeteiligungen gemäß § 3 ist der Gesamt-
valutabedarf entsprechend §§ 1 und 2 von den ausstel-
lenden Außenhandelsunternehmen zu decken.

§ 6

Die Produktionsbetriebe sind nicht berechtigt, den
Außenhandelsunternehmen Kosten für messewürdige
Herrichtung und Verpackung der Ausstellungsstücke in
Rechnung zu stellen. Für besondere Fertigung (z. B.
tropenfeste Ausrüstung) sind bei der Erteilung des
Messeauftrages Vereinbarungen über eventuelle Mehr-
kosten zu treffen.

§ 7

Kosten für die Wiederinstandsetzung beschädigter
Ausstellungsstücke, soweit Versicherungsbeträge den
Schadensfall nicht voll ersetzen, sind vom Eigentümer
des Ausstellungsstückes zu tragen.

§ 8

Die Außenhandelsunternehmen haben die Herstel-
lung der Exponate und ihre termingerechte Anlieferung
durch Messeauftrag vertraglich zu binden und, falls
erforderlich, die Finanzierung aus dem Exponatenfonds
des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen
Handel beim Hauptbuchhalter des Ministeriums für
Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bean-
tragen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Januar
1956 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen
und Ausstellungen im Ausland und in der Bundes-
republik Deutschland (GBl. II S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1957

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär